

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Geschichte des deutschen Gesundheitswesens**

Von den Anfängen der hygienischen Ortsbeschreibungen bis zur Gründung des Reichsgesundheitsamtes (das 18. und 19. Jahrhundert)

**Fischer, Alfons**

**Berlin, 1933**

7. Gesundheitswissenschaft und Gesundheitspolitik

[urn:nbn:de:bsz:31-341990](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-341990)

vorzuschlagen, und daß er hierfür, soweit seine eigenen Beobachtungen nicht ausreichen, von den Kreisärzten Berichte, die nach seiner Anweisung anzufertigen seien, anfordern könne. Medizinische Topographien liegen insbesondere aus Würzburg<sup>1)</sup>, Rostock<sup>2)</sup>, Göttingen<sup>3)</sup>, Dresden<sup>4)</sup>, Wien<sup>5)</sup>, Lübeck<sup>6)</sup> und Thüringen<sup>7)</sup> vor.

Auch die Festschriften, die anlässlich der Versammlung deutscher Naturforscher und Ärzte herausgegeben wurden, stellten zuweilen wertvolle hygienische Ortsbeschreibungen dar; dies gilt besonders für die Darbietungen aus Hamburg<sup>8)</sup>, Karlsruhe<sup>9)</sup> und München<sup>10)</sup>. Seit den 70er Jahren erschienen medizinische Topographien (im ursprünglichen Sinne) nur selten und vereinzelt; gerade in dieser Zeit wurde aber dieser bedauerliche Mangel öfter durch Festschriften, die man den Teilnehmern der genannten und anderer Versammlungen überreichte, einigermaßen ausgeglichen.

## 7. Gesundheitswissenschaft und Gesundheitspolitik

Daß Gesundheitswissenschaft und Gesundheitspolitik zusammengehören, legten wir oben (S. 120) dar; aus den dort angeführten Gründen erörtern wir diese ineinanderfließenden Gebiete auch hier in dem gleichen Kapitel.

Bereits im 18. Jahrhundert suchte man den Kreis der Bestrebungen, die wir heute als »öffentliche Gesundheitspflege« oder »Umwelthygiene« bezeichnen, und die Lehren, auf welche sich jene stützten, zu begrenzen und zu benennen. Während Eschenbach (S. 124) und J. P. Frank sich bemühten, die »gerichtliche Arzneikunde« von der »medizinischen Polizey« zu trennen, vereinigte Daniel (S. 130) diese Zweige 1784 unter dem Namen »Staatsarzneikunde«. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts wurden die Ausdrücke »Staatsarzneikunde« und »medizinische Polizei«, zugleich auch »öffentliche Gesundheitspflege« benutzt, wozu noch der Name »Hygieine«<sup>11)</sup> bzw. »Hygiene«<sup>11)</sup> trat. Unter allen diesen

<sup>1)</sup> Phil. Jos. Horsch (S. 408, Anmerkung 5).

<sup>2)</sup> A. F. Nolde »Medicinisch-anthropologische Bemerkungen über Rostock und seine Bewohner«, Erfurt 1807.

<sup>3)</sup> K. F. H. Marx (S. 405, Anmerkung 1).

<sup>4)</sup> E. Jul. Jac. Meyer »Versuch einer medizinischen Topographie und Statistik der Hauptstadt Dresden«, Stolberg 1840.

<sup>5)</sup> Wilh. Herzig »Das medicinische Wien«, Wien 1844; 2. Aufl., 1848.

<sup>6)</sup> H. Lübstorff »Beiträge zur Kenntniß des öffentlichen Gesundheitszustandes der Stadt Lübeck«, Lübeck 1862. — Es handelt sich hierbei allerdings vorzugsweise um eine Sterblichkeitsstatistik, bei der jedoch die Todesfälle in eingehender Weise nach den Straßen und der Wohnungsart gegliedert wurden.

<sup>7)</sup> L. Pfeiffer »Beiträge zur medizinischen Topographie, zur Morbilitäts- und Mortalitätsstatistik von Thüringen«, Jena 1873.

<sup>8)</sup> P. Schmidt »Hamburg in naturhistorischer und medizinischer Beziehung«, Hamburg 1830.

<sup>9)</sup> Jos. Bader »Die Residenzstadt Karlsruhe«, Karlsruhe 1858.

<sup>10)</sup> »München in naturwissenschaftlicher und medizinischer Beziehung«, Leipzig 1877.

<sup>11)</sup> Der Name »Hygieine« (vgl. S. 120, Anmerkung 2) lehnt sich an den Titel eines Werkes von Galen an; man findet ihn bereits in der Überschrift eines von Brightus lateinisch verfaßten, in Frankfurt a. M. 1589 erschienenen Buches. Im Jahre 1708 wurde der Ausdruck »Hygieine« schon gewohnheitsmäßig benutzt (vgl. S. 134). Die Bezeichnung »Hygiene« kommt, soviel wir feststellen konnten, erstmals im Titel einer 1757 in Frankfurt gedruckten Schrift »Hygiene dog-



Bezeichnungen verstand man lange Zeit im wesentlichen das gleiche Gebiet der Wissenschaft und praktischen Betätigung; aus der Verschiedenheit der Namen ergaben sich zunächst keine erheblichen Meinungsverschiedenheiten über die Aufgaben, denen man sich auf dem Gebiete des Gesundheitswesens zu widmen hatte. Dies wurde erst anders, als von manchen Forschern die Hygiene lediglich oder doch überwiegend für einen mit naturwissenschaftlichen Mitteln zu erforschenden Zweig der Medizin erachtet und erklärt wurde. Diese Entwicklung sei nun geschildert.

Aug. Winkelmann<sup>1)</sup> (1804) und Fr. Nasse<sup>2)</sup> (1823) verwandten die Bezeichnungen »Medizinische Polizei« und »öffentliche Gesundheitspflege« als völlig übereinstimmend, trugen im übrigen aber nichts zur Klärung der Begriffe bei. Dagegen beschäftigte sich 1805 A. Röschlaub<sup>3)</sup>, der als Professor der medizinischen Klinik in Landshut wirkte, eingehend mit dem Aufgabenkreis der »Hygiene«. Er legte insbesondere folgendes dar: Was man Hygiene nenne, sei von jeher Gegenstand eifriger Untersuchungen von Philosophen und Ärzten gewesen; nur in Zeiten, in welchen der Verstand auf Zerstückelung alles Wissens drang, sei dies Gebiet mehr dem Arzt als dem Philosophen anheimgefallen. Niemals zuvor habe es eine solche Sintflut von hygienischen Schriften aller Arten gegeben wie zu Beginn des 19. Jahrhunderts; trotzdem müsse man noch fragen, worin die eigentliche Aufgabe der Hygiene bestehe. Die der vollen und höchsten Gesundheit des Menschen feindlichen Verhältnisse seien zu beseitigen oder zu ändern; aber neben der Verhütung von Schäden müsse man die Kraft des Körpers und die Schärfe des Geistes, sowohl beim werdenden wie beim erwachsenen Menschen, fördern. Die Hygiene erstrecke sich also nicht nur auf das Negative, sondern auch auf das Positive. Tiere und Pflanzen suche man zu veredeln; solche Bestrebungen sollten sich jedoch auch mit einzelnen Menschen und dem gesamten Menschenschlecht befassen. Bemerkt sei noch, daß Röschlaub zwar den Namen »positive Hygiene« für die von ihm geforderte Veredelung der Menschen und ihres Nachwuchses prägte, daß er sich aber bei seinen Gedankengängen an die Bahnbrecher des 18. Jahrhunderts, besonders an J. P. Frank und F. A. Mai, anlehnte und, wie er selbst betonte, nichts Neues vortragen, sondern nur an etwas Vergessenes und Vernachlässigtes erinnern wollte. Beachtet wurde jedoch seine »positive« Hygiene nicht. Bei dem in der Geschichte des Gesundheitswesens sonst wohl bewanderten L. v. Stein (siehe

matico-pratica« vor. C. F. L. Wildberg sprach in seinem Aufsatz »Betrachtungen über das Verhältniß der Arzneiwissenschaft zum Staate« (Kritische Jahrbücher der Staatsarzneikunde, herausgegeben von Knappe und Hecker, Bd. I [1806], S. 66) von »Hygiene«, unter der er »Gesundheits-Erhaltungskunde« verstand. Am Anfang des 19. Jahrhunderts war der Name »Hygiene« vielfach im Gebrauch (A. Fischer »Grundriß der sozialen Hygiene«, 2. Aufl., S. 30, Karlsruhe 1925). Später verwandte man in Deutschland allgemein (so Oesterlen, E. Reich) das Wort »Hygiene«, bis sich Pettenkofer für die Bezeichnung »Hygiene« (in der »Außerordentlichen Beilage zur Augsburger Allgemeinen Zeitung« vom 5. Dezember 1877) einsetzte.

<sup>1)</sup> Aug. Winkelmann »Kenntnis der öffentlichen Gesundheitspflege; zum Leitfaden seiner Vorlesungen über die medizinische Polizei«, Frankfurt a. M. 1804.

<sup>2)</sup> Fried. Nasse (S. 385, Anmerkung 5, dort S. 337).

<sup>3)</sup> Andreas Röschlaub »Untersuchungen über die eigentlichen Aufgaben der Hygiene«, Hygiea, herausgegeben von Georg Oeggel und A. Röschlaub, Bd. I (1805), 3. Stück, S. 245 ff.



S. 315), der 1867 sich über positive Gesundheitspflege äußerte, fehlt jeder Hinweis auf Röschlaub, und als H. Buchner 1896 auf der Versammlung deutscher Naturforscher und Ärzte gegenüber der Prophylaxe, d. h. den defensiven Maßnahmen der Seuchenbekämpfung, von positiver Hygiene sprach, erregte dies großes Aufsehen, weil man Röschlaubs (und ebenso L. v. Steins) Darlegungen nicht oder nicht mehr kannte.

Mit dem Begriff »Gesundheitspolizey« beschäftigte sich 1805 Joh. Chr. Friedr. Scherf<sup>1)</sup> (S. 133) in zwei Zeitschriftenaufsätzen. Das Wort »Gesundheitspolizey« sollte »sowohl die öffentliche Gesundheitspolizey als die eigentliche Medizinalpolizey, Medizinalordnung oder Polizey der Medizin« umfassen. Scherf ging von der Definition J. P. Franks (S. 126) aus, wies darauf hin, daß »die Sicherheit des Staates eigentlich nicht Sache der Polizey, sondern der Politik« sei, betonte, daß es leicht wäre, den Begriff »Gesundheitspolizei« zu deuten, wenn die Staatswissenschaftler den Begriff »Polizei« überhaupt zu definieren vermöchten, und gelangte schließlich zu folgender Erklärung: »Die Gesundheitspolizey ist der Teil der Staatsverwaltung, dem die Fürsorge obliegt, für die Gesundheit der Staatsglieder nach erfahrungsmäßigen, hygiastischen Grundsätzen und Regeln, zur möglichst langen Erhaltung und möglichsten Vervollkommnung derselben, insofern Verfügungen zu treffen, als gewisse Hindernisse der Gesundheit nur alsdann beseitigt und gewisse Beförderungsmittel derselben nur alsdann hergestellt werden können, wenn alle Staatsglieder nach einer von den Staatsverwaltern zu bestimmenden Form übereinstimmend handeln.« Scherf begründete die Ausführlichkeit seiner Darlegungen mit dem Hinweis, daß »die Kultur dieses wichtigsten Zweiges der Arzneygelehrsamkeit durchaus von einer vollkommenen Definition ausgehen müsse«.

Daß der Name »Medicinische Polizei« um die Mitte des 19. Jahrhunderts noch im Gebrauch war, zeigt das Handbuch, das der badische Medizinalrat J. H. Schürmayer<sup>2)</sup> 1848 veröffentlichte. Er ging von der alten Bezeichnung »Politia media« (Bd. I S. 325) aus und betrachtete das Verhältnis der medizinischen Polizei zur Polizei wie das der gerichtlichen Medizin zur Justiz. Zum Gebiete der medizinischen Polizei rechnete er erstens die öffentliche Gesundheitspflege, zweitens die öffentliche Krankenpflege und drittens die Tätigkeit der Medizinalbehörden; er betonte jedoch, daß öffentliche Gesundheits- und Krankenpflege in naher Beziehung zueinander stünden und ihre Literatur mit der der Medizinalpolizei verkettet sei. Weit deutlicher sind die Begriffserklärungen, die man in dem 1851 von Oesterlen (S. 345) herausgegebenen »Handbuch der Hygiene« findet. Hier wird ausgeführt, daß die Hygiene sich der Erhaltung und Förderung der Gesundheit widme und sowohl eine Wissenschaft wie eine Kunst sei; als erstere beschäftige sie sich mit dem Einzelmenschen und dem ganzen Volke, mit den Vorgängen im menschlichen Organismus und mit der ganzen Außenwelt, als letztere gebe sie die Mittel an, mit denen man das körperliche und geistig-sittliche Wohlbefinden der Menschen erhalten kann. Am weitesten hat E. Reich 1870 den Begriff »Hygiene« ausgedehnt, wie wir oben (S. 363) zeigten; angeführt sei hier aus seinem »System der Hygiene« (pag. XVI) noch folgender Ausdruck:

<sup>1)</sup> »Allgemeines Archiv der Gesundheitspolizey«, herausgegeben von Joh. Chr. Fr. Scherf, Bd. 1 (1805), Stück 1, S. 1 ff. und Stück 2, S. 1 ff.

<sup>2)</sup> J. H. Schürmayer »Handbuch der medicinischen Polizei«, Erlangen 1848; 2. Aufl., 1856.



»Die Hygiene umfaßt die ganze physische und moralische Welt, und communiciert mit allen Wissenschaften, deren Gegenstand die Betrachtung des Menschen und der diesen umgebenden Welt ist.«

Aber mittlerweile hatten<sup>1)</sup> die naturwissenschaftlichen Methoden in die hygienische Forschung Eingang gefunden und, namentlich unter Führung Pettenkofers, große Erfolge erzielt. Letzterer selbst wies zwar der Hygiene die Aufgabe zu, die Einflüsse sowohl der natürlichen wie der kulturellen Umwelt auf die Gesundheit der Menschen zu erforschen (S. 359); da er sich jedoch fast nur mit den physischen Einwirkungen beschäftigte und sich fast ausschließlich naturwissenschaftlicher Methoden bediente, betrachteten viele Ärzte, die sich Fragen des Gesundheitswesens zuwandten, die öffentliche Gesundheitspflege einseitig vom Standpunkte der Naturwissenschaften aus. So bezeichnete vor allem Varrentrapp<sup>1)</sup> (S. 354) die öffentliche Gesundheitspflege »als die Lehre der Anwendung der Erfahrungen aus allen Gebieten der Naturwissenschaften auf das öffentliche Leben im Interesse der Gesundheit der Menschen«. Daß diese Auffassung zur Herrschaft gelangte, obwohl A. Geigel (S. 360), der Mitarbeiter Pettenkofers, 1874 die Einflüsse der Kultur auf die Gesundheitszustände deutlich geschildert hatte, ergibt sich aus den Darlegungen des Erlanger Professors der Physiologie und Gesundheitspflege J. Rosenthal<sup>2)</sup>, der 1876 schrieb: »Da es sich darum handelt, die Bedingungen des gesunden Lebens zu erforschen, wird die streng fachwissenschaftliche Kenntniß der Lebenserscheinungen und Lebensbedingungen als unerläßliche Voraussetzung angesehen werden müssen. So kann es als natürlich und ersprießlich angesehen werden, wenn gerade unter den Physiologen einzelne den Unterricht in der Gesundheitspflege an unseren Hochschulen übernommen haben. Ja wir können sogar behaupten, daß diese allein die volle Gewähr des wissenschaftlichen Standpunktes geben, auf welchen es doch beim Unterricht hauptsächlich ankommt. Die Gesundheitspflege ist eben doch nichts anderes als angewandte Physiologie.« Im Gegensatz hierzu betonte der Wiener Primärarzt Jos. Hermann<sup>3)</sup>, der sich an E. Reich anlehnte, daß der größte Feind der Gesundheit sehr häufig »in schädlicher Wohntheit und Sitte, im Vorurtheil und Aberglauben, in Täuschungen und Irrungen der Heilwissenschaft und ihrer Kunst selbst« liege; und J. H. Baas (S. 365) forderte 1879, daß man sich nicht nur mit der Naturhygiene, sondern auch mit der medizinischen Polizei im Sinne J. P. Franks, d. h. der Kulturhygiene, befasse. Indessen, fast alle führenden Hygieniker richteten im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts ihr Augenmerk nur auf Fragen der Naturhygiene, die besonders mit Hilfe der damals geschaffenen Bakteriologie größte Erfolge erzielte. Die hierbei erreichten Fortschritte waren für die Volksgesundheit von höchstem Wert; aber die Alleinherrschaft der Naturhygiene war ein schwerer Fehler, den man erst im 20. Jahrhundert planmäßig zu beseitigen begann.

Entsprechend der Verschiedenartigkeit der Begriffsdeutungen und Arbeitsgebietsbegrenzungen kam es in den zahlreichen Lehrbüchern<sup>4)</sup> und

<sup>1)</sup> Siehe »Deutsche Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege«, Bd. 3 (1871), Vorwort.

<sup>2)</sup> J. Rosenthal »Ziele und Aussichten der Gesundheitspflege«, S. 2, Erlangen 1876.

<sup>3)</sup> Josef Hermann »Gesundheitslehre des physischen, geistigen und sozialen Lebens«, Vorwort, Berlin 1878.

<sup>4)</sup> Viele Angaben hierüber bei I s e n s e e (S. 321, Anmerkung 3a, dort Teil 2, Buch 6, S. 1437 ff., Berlin 1845).



Schriften<sup>1)</sup>, welche der öffentlichen Gesundheitspflege im 19. Jahrhundert (bis 1876) gewidmet wurden, zu voneinander abweichenden Darstellungen. Von den Veröffentlichungen dieser Zeit befaßten sich viele mit allen damals in Betracht gezogenen Zweigen des Gesundheitswesens; manche beschäftigten sich jedoch hauptsächlich mit dem Medizinalwesen. Der hessische Medizinalrat J. Stoll<sup>2)</sup> fing 1812 an, ein dreibändiges Werk über das Medizinalwesen zu veröffentlichen; hier wurde J. P. Frank vorgeworfen, daß er es an einer klaren Deutung des Begriffes »Medizinische Polizei« fehlen ließ<sup>3)</sup>. Im Jahre 1813 erschien der 5. und 1817 bis 1819 der 6. (aus drei Teilen bestehende) Band von J. P. Franks »System einer vollständigen medizinischen Polizey«; im 6. Band werden vorzugsweise Fragen des Ärzte- und Krankenhauswesens erörtert, und im »Vorbericht« findet man eine ausführliche Verteidigung gegen den Angriff Stolls. Der Wiener Professor der Staatsarzneikunde Jos. Bernt<sup>4)</sup> gab 1818 ein Handbuch der öffentlichen Gesundheitspflege heraus und gliederte hierbei den Stoff in »1. Sorge für eine gesunde verhältnismäßige Bevölkerung, 2. Sorge für die Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse und 3. Sorge für die Abwendung der Gefahren des Lebens und der Gesundheit«; er betonte insbesondere, daß die öffentliche Gesundheitspflege oder Gesundheitspolizei sich auf alles, was nur immer auf die Erhaltung des allgemeinen Gesundheitswohles bezogen werden kann, erstreckt, und daß das Wohl des Staates nicht auf einer großen, sondern auf einer angemessenen und gesunden Bevölkerung beruhe. Der mecklenburg-strelitzsche Obermedizinalrat C. F. L. Wildberg<sup>5)</sup> bot auch in der 2. Ausgabe (1820) seines Buches zumeist nur Darlegungen, die man schon aus entsprechenden Werken des 18. Jahrhunderts kennt; er schloß im Gegensatz zu J. P. Frank die Sorge des Staates bei Tierkrankheiten aus dem Gebiete der medizinischen Gesetzgebung aus. A. H. Nicolai<sup>6)</sup> faßte jedoch wiederum die Medizinal- und Veterinärpolizei in einem Buche zusammen und bildete hierbei acht Abschnitte, von denen fünf den verschiedenartigen Zweigen des Medizinalwesens und je einer dem Kampf gegen die Seuchen, der Rettung aus Todesgefahr und den ansteckenden Tierkrankheiten gewidmet sind. In dem 1848 erstmals erschienenen, oben (S. 438) erwähnten »Handbuch der medicinischen Polizei« von Schürmayer enthält der Abschnitt »Öffentliche Gesundheitspflege« folgende Kapitel: 1. Entfernung von Krankheitsursachen, 2. Verhinderung erblicher Krankheiten, 3. Wegräumung schädlicher äußerer Einwirkungen (Sorge für die Kinder, für gesunde Speisen und Getränke, Schutz gegen gesundheitsschädliche Einwirkungen von Gerätschaften und sonstigen Waren, Sorge für gesunde Wohnungen, Schutz gegen giftige Pflanzen und andere Gifte sowie tierische Contagien, wie Milzbrand, Wut, Rotz usw., Schutz gegen Schäden in Gewerbebetrieben) und 4. Schutz gegen ansteckende Krankheiten. Das 1851 in 1. Auflage herausgekommene »Handbuch der Hygiene« Oesterlens,

<sup>1)</sup> Viele Angaben hierüber bei Isensee (S. 321, Anmerkung 3a, dort Teil 2, Buch 6, S. 1487 ff., Berlin 1845).

<sup>2)</sup> J. Stoll »Staatswissenschaftliche Untersuchungen und Erfahrungen über das Medizinalwesen nach seiner Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung«, Teil 1 bis 3, Zürich 1812 bis 1814.

<sup>3)</sup> Die Begriffsdeutung J. P. Franks führten wir oben (S. 126) an.

<sup>4)</sup> Jos. Bernt »Systematisches Handbuch der öffentlichen Gesundheitspflege, zum Gebrauche für Ärzte, Rechtsgelehrte, Policeybeamte und zum Leitfaden bey öffentlichen Vorlesungen«, Wien 1818.

<sup>5)</sup> C. F. L. Wildberg »System der medizinischen Gesetzgebung«, Berlin 1804, 2. Ausgabe, Berlin 1820.

<sup>6)</sup> A. H. Nicolai »Die Medicinal- und Veterinär-Polizei«, Berlin 1838.



das wir schon oben (S. 345 und 438) anführten, beschäftigte sich zunächst mit Luft, Wasser, Boden, Klima und dann mit Ernährung, Wohnung, Kleidung, Hautpflege (Bädern), Leibesübungen, Geschlechtsverkehr, geistig-sittlichem Leben, Erholung, Berufsarbeit und stellt wegen seines Gedankenreichtums einen großen Fortschritt dar. Hingegen bieten die nur kurz gehaltenen Bücher von C. Vogel<sup>1)</sup> und Ferd. Hauska<sup>2)</sup> kaum etwas Neues, das wesentlich ist, dar. Das von uns schon mehrfach benutzte »Handbuch der Sanitätspolizei« von L. Pappenheim (Teil 1 bis 3, Berlin 1858 bis 1864) weist einen wertvollen, z. T. auf eigenen Laboratoriumsforschungen beruhenden Stoff auf, der jedoch nicht zu einem System, sondern in alphabetisch geordneten Artikeln verarbeitet wurde.

Inzwischen hatten während der 50er Jahre Pettenkofer, Bischoff und Voit (S. 357, Anmerk. 1, 2 und 4 bis 6) bahnbrechende Arbeiten über Stoffwechsel, Atmung und Seuchenverbreitung veröffentlicht. Hieran schlossen sich insbesondere in den 60er und 70er Jahren zahlreiche Schriften<sup>3)</sup>, die sich mit Trinkwasser, Abfallbeseitigung, Ventilation, Heizung, Beleuchtung, Schulhäusern, Schlachthäusern, überhaupt mit vielen Fragen der Naturhygiene befaßten, an. Es entstand, zumeist in Anlehnung an englische Vorbilder, das Gebiet der Gesundheitstechnik und vor allem der Städtereinigung, das von so hohem Wert für die Volksgesundheit wurde.

Die in den 60er Jahren erschienenen Lehrbücher der öffentlichen Gesundheitspflege, welche der Berliner Arzt Ad. Lion<sup>4)</sup>, der Greifswalder Physikus und Dozent W. Haeckermann<sup>5)</sup> und der Wiener Dozent Ad. Schauenstein<sup>6)</sup> veröffentlichten, ließen noch wenig von den genannten naturhygienischen Fortschritten merken; aber auch in kulturhygienischer Hinsicht bieten sie, da sie sich zumeist auf mehrere der obengenannten Verfasser stützten, kaum etwas, das hier anzuführen ist. Auch in dem über 1000 Seiten umfassenden, 1870 erschienenen Werke von E. d. Reich (S. 363 und 438) wurden die neuen naturhygienischen Forschungsergebnisse nicht genügend berücksichtigt, so daß sein Titel nicht »System der Hygiene« lauten dürfte; als Werk der Kulturhygiene ragt es jedoch wegen des Höhenfluges der Gedanken sowie wegen der Fülle und Gliederung des Stoffes weit über alle hygienischen Lehrbücher, die zuvor erschienen, hinaus. Der Inhalt der von Al. Geigel (S. 361) geschriebenen Abhandlung über öffentliche Gesundheitspflege beruht, abgesehen von den kulturhygienischen Darlegungen in der Einleitung, im wesentlichen auf den wenige Jahre zuvor durchgeführten naturhygienischen Untersuchungen Pettenkofers, Voits, Varrentrapps u. a. m. Das 1877 von Fr. Sander<sup>7)</sup> im Auftrage des

<sup>1)</sup> Carl Vogel »Die medizinische Polizeiwissenschaft«, Jena 1853.

<sup>2)</sup> Ferd. Hauska »Compendium der Gesundheitspolizei«, Wien 1859.

<sup>3)</sup> Siehe a) »Die deutsche Literatur von 1854 bis 1867 über öffentliche Gesundheitspflege, zunächst in technischer Beziehung«, München 1868 bei E. A. Fleischmann; b) Adolf Ackermann »Literarischer Wegweiser für die öffentliche Gesundheitspflege und das Wohl der Menschen« (für die Jahre 1854 bis 1874), München 1874 bei Adolf Ackermann. — Viele Angaben findet man in der seit 1869 erschienenen »Deutschen Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege«.

<sup>4)</sup> Ad. Lion »Handbuch der Medizinal- und Sanitätspolizei«, Bd. 1 (1862), Bd. 2 (1869), Iserlohn.

<sup>5)</sup> W. Haeckermann »Lehrbuch der Medizinalpolizei«, Berlin 1863.

<sup>6)</sup> Ad. Schauenstein »Handbuch der öffentlichen Gesundheitspflege in Österreich«, Wien 1863.

<sup>7)</sup> Friedr. Sander »Handbuch der öffentlichen Gesundheitspflege«, Leipzig 1877.



Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege geschriebene Handbuch ist bereits kaum etwas anderes als ein Werk der Naturhygiene.

Außer den genannten Verfassern, die sämtlich Ärzte waren, veröffentlichten mehrere Staatswissenschaftler während des 19. Jahrhunderts (bis 1876) Darlegungen über öffentliche Gesundheitspflege; hingewiesen sei hier besonders auf R. v. Mohl<sup>1)</sup> und L. v. Stein (S. 314 und 437).

Auch die vielen Werke, welche Übersichten über die im 19. Jahrhundert geschaffenen Medizinalgesetze der jeweiligen deutschen Länder enthielten, stellen für die Gesundheitswissenschaft wertvolle Arbeiten dar. Wir haben diese Bücher schon mehrfach bei unseren Schilderungen benutzt und kommen im nächsten Kapitel auf sie zurück.

Ergänzt wurde das angeführte gesundheitswissenschaftliche Schrifttum sodann durch Veröffentlichungen, die sich mit der Geschichte der Hygiene befaßten. Außer den Werken, die im Rahmen der Geschichte der Medizin (S. 333 und 334) das Gesundheitswesen berücksichtigten, sind hier die Ausführungen von Stoll<sup>2)</sup>, Hufeland<sup>3)</sup>, Linzbauer<sup>4)</sup> und J. H. Baas<sup>5)</sup> hervorzuheben.

Die Gesundheitswissenschaft wurde im 19. Jahrhundert noch weit mehr als zuvor auch durch Zeitschriften<sup>6)</sup> gefördert. Neben den allgemeinen medizinischen Blättern (S. 340), in denen u. a. hygienische Fragen erörtert wurden, gab es viele Zeitschriften, die ganz oder zum großen Teile im Dienste der öffentlichen Gesundheitspflege standen. Hier ist zunächst die oben (S. 437, Anmerk. 3) erwähnte »Hygiea, Zeitschrift für öffentliche und private Gesundheitspflege«, deren erstes Stück 1803 erschien, zu nennen. Sodann erinnern wir an das früher (S. 133) angeführte »Allgemeine Archiv der Gesundheitspolizey« (1805/6). Herausgegeben wurden ferner 1806 bis 1809 von Chr. Knappe und Aug. Friedr. Hecker »Kritische Jahrbücher der Staatsarzneikunde«, von Joh. Heinr. Kopp (S. 430) seit 1808 das »Jahrbuch der Staatsarzneikunde«, von Ad. Henke seit 1821 die »Zeitschrift für die Staatsarzneikunde«, von den badischen Amtsärzten P. J. Schneider und J. H. Schürmayer seit 1836 die »Annalen der gesammten Staatsarzneikunde« und von einem Verein von Ärzten und Juristen seit 1838 »Analekten für die gesamte Staatsarzneikunde«. In den 30er und 40er Jahren entstanden viele medizinische Reformblätter (S. 379, Anmerk. 3), die sich ebenso wie Virchows »Med. Reform« auch mit dem Gesundheitswesen eingehend befaßten. Dem gleichen Zwecke diente die von Bloeda geleitete »Neue Zeitung für Medicin und Medicinalreform« (1849 bis 1850). Des weiteren sei hier nochmals hingewiesen auf das seit 1856 der »Deutschen Klinik« beigefügte »Monatsblatt für medicinische Statistik und

<sup>1)</sup> R. v. Mohl »Die Polizeiwissenschaft«, 2. Aufl., Bd. 1, S. 131 ff., Tübingen 1844.

<sup>2)</sup> J. Stoll (S. 440, Anmerkung 2, dort Bd. I, S. 87 ff.).

<sup>3)</sup> C. W. Hufeland »Die Geschichte der Gesundheit nebst einer physischen Charakteristik des jetzigen Zeitalters«, Berlin 1812, 2. Aufl., 1813. — Vgl. »Sozialhyg. Mitteil.«, 1933, Heft 1.

<sup>4)</sup> Linzbauer »Allseitige Vereinigung zur Anbahnung einer pragmatischen Geschichte der Staatsarznei«, Amtlicher Bericht über die 32. Versammlung Deutscher Naturforscher und Ärzte zu Wien 1856, Wien 1858. — Linzbauer betonte hier, daß es ohne Geschichte kein gründliches Wissen und keinen Fortschritt gibt; er forderte, daß in den zukünftigen Versammlungen der Ärzte der pragmatischen Geschichte der Staatsarzneikunde sowie der medizinischen Statistik und Topographie eine bleibende Stätte eingeräumt wird.

<sup>5)</sup> J. H. Baas (S. 365).

<sup>6)</sup> Zahlreiche Angaben bei Callisen (S. 339, Anmerkung 4a, dort Bd. 24 und 25).



öffentliche Gesundheitspflege« (S. 427) und auf das 1857 bis 1859 dargebotene »Archiv der deutschen Medizinalgesetzgebung und öffentlichen Gesundheitspflege« (S. 301). In den Jahren 1860 bis 1862 gab L. Pappenheim die »Monatsschrift für exacte Forschung auf dem Gebiete der Sanitätspolizei« heraus. Erinnert sei hier ferner an die von Oesterlen 1860 gegründete »Zeitschrift für Hygiene, medizinische Statistik und Sanitätspolizei« (S. 427). Der »Wiener medizinischen Wochenschrift« wurden seit 1. Januar 1868 »Blätter für Reform des Sanitätswesens« angefügt. Seit 1869 erschien, geleitet von C. Reclam, die »Deutsche Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege«, seit 1872 kam das »Correspondenzblatt des niederrheinischen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege« unter Leitung von Lent hinzu, und 1878 schuf der Verein für öffentliche Gesundheitspflege im Herzogtum Braunschweig das »Monatsblatt für öffentliche Gesundheitspflege«.

Von Nutzen für die Gesundheitswissenschaft waren auch mehrere im 19. Jahrhundert herausgegebene Bibliographien, von denen manche der gesamten Medizin und dadurch auch der Hygiene gewidmet waren, andere jedoch sich lediglich auf die öffentliche Gesundheitspflege erstreckten. Zu der ersteren Gruppe gehören die Veröffentlichungen von K. Fr. Burdach<sup>1)</sup>, Joh. Sam. Ersch<sup>2)</sup>, Callisen<sup>3)</sup> und Wilh. Engelmann<sup>4)</sup> sowie der oben (S. 40, Anmerk. 1) genannte Katalog von Baldingers Bucherei, zu der letzteren das Werk von C. F. L. Wildberg<sup>5)</sup> sowie die Darbietungen der beiden oben (S. 441, Anmerk. 3a und b) erwähnten Münchner Verleger.

Der Hygiene-Unterricht blieb während der ganzen von uns berücksichtigten Zeit des 19. Jahrhunderts hinter den Ansprüchen, die zu stellen waren und gestellt wurden, zurück. Universitätsvorlesungen über Medizinalpolizei, die es schon im 18. Jahrhundert (S. 134 und 135) gab, hielt man zwar vereinzelt auch zu Beginn des 19. Jahrhunderts, so in Wien<sup>6)</sup>, wo Ferd. Bernh. Vietz seit 1801 (anfangs unentgeltlich) dieses Fach zusammen mit der gerichtlichen Medizin vortrug; aber für wie wenig erforderlich dieses Gebiet zu Beginn des 19. Jahrhunderts erachtet wurde, geht z. B. daraus hervor, daß König<sup>7)</sup> 1806 unter den 18 von ihm angeführten Fächern, in denen die Ärzte geprüft werden sollten, zwar die gerichtliche Arzneiwissenschaft und die Tierarzneikunde, jedoch nicht die medizinische Polizei nannte. Im Gegensatz hierzu rechnete naturgemäß J. P. Frank<sup>8)</sup> 1817 die medizinische Polizei zu den Hauptzweigen der Heilkunde. Der hygienische Unterricht erstreckte sich in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zum Teil auch auf die Diätetik, d. h. die individuelle Gesundheitspflege; so trug in Erlangen seit 1818 viele Jahre Joh. Mich. Leupoldt<sup>9)</sup>

<sup>1)</sup> Karl Friedr. Burdach »Die Literatur der Heilwissenschaft«, Bd. 1 (1810), Bd. 2 (1811), Bd. 3 (1821).

<sup>2)</sup> Joh. Sam. Ersch »Handbuch der Deutschen Literatur seit der Mitte des 18. Jahrhunderts bis auf die neuste Zeit«, Bd. 1, Abt. 4, Leipzig 1812.

<sup>3)</sup> Callisen (S. 339, Anmerkung 4a).

<sup>4)</sup> Wilh. Engelmann »Bibliotheca medico-chirurgica ...«, 6. Aufl., Leipzig 1848.

<sup>5)</sup> C. F. L. Wildberg (S. 92, Anmerkung 1).

<sup>6)</sup> Siehe Max Neuburger (S. 335, Anmerkung 7, dort S. 57).

<sup>7)</sup> König (S. 378, Anmerkung 3, dort S. 33 und 34).

<sup>8)</sup> J. P. Frank (Schr.-V., Nr. 43, Bd. 6, Teil 2, S. 39, Wien 1817).

<sup>9)</sup> Joh. Mich. Leupoldt »Die Diätetik des physischen und psychischen Menschenlebens«, S. IX, Berlin 1828.



als akademischer Lehrer Diätetik, ein damals »in der Regel stiefmütterlich behandeltes, nicht selten ganz verwaistes Lehrfach«, ohne staatlichen Auftrag, aber auf wiederholten Wunsch der Studenten vor. Der Leipziger Professor der psychischen Therapie J. C. A. Heinroth<sup>1)</sup> las in den 30er Jahren über Orthobiotik, worunter er eine Freiheitslehre, die weder Diätetik, noch Moral, noch Logik, noch Religionslehre sei, aber alle diese Elemente in sich zu einem eigentümlichen Lebensprinzip, dem Prinzip der Freiheit, vereinige, verstand. Daß Pettenkofer in München seit 1853 Vorträge über diätetisch-physikalische Chemie und seit 1858/59 über »öffentliche Medizinalpolizei« bzw. »öffentliche Gesundheitspflege« hielt, wurde oben (S. 357) erwähnt; daß er sich um den Ausbau des Hygiene-Unterrichts eifrig bemühte, legten wir ebenfalls bereits dar (S. 359). Wie E. d. Reich<sup>2)</sup> 1858 schrieb, wurde damals zwar hier und da in einem Vorlesungsverzeichnis ein Hygiene-Kolleg angezeigt; aber bei näherer Erkundigung habe sich ergeben, daß es aus Mangel an Hörern nicht zustande kam. Er hielt es daher für notwendig, daß die Hygiene ein Zwangs- und Prüfungsfach werde. Reich ließ sich (S. 363) 1860 in Bern als Privatdozent für die gesamte Hygiene nieder, jedoch nur für kurze Zeit. Im Jahre 1868 widmete er dem Studium der Hygiene eine besondere Schrift<sup>3)</sup> und betonte hierbei, daß zwischen dem Ural und dem Rhein an keiner Universität ein Lehrstuhl der gesamten Hygiene vorhanden sei. Wie wir schon oben (S. 361, Anmerk. 1) anführten, gab es 1867 in München, Würzburg, Erlangen und Göttingen Professoren der Hygiene, außerdem noch Dozenten, so in Bonn (K. M. Finkelburg) seit 1863. Der Wiener Professor J. Seegen<sup>4)</sup> forderte 1872, daß an allen medizinischen Schulen Österreichs<sup>5)</sup> Lehrkanzeln für Hygiene geschaffen werden, und daß den Hygienelehrern Laboratorien, die sich zu Instituten entwickeln müßten, zu Gebote stehen sollen. Noch im Jahre 1876 betonte der Breslauer Dozent L. Hirt<sup>6)</sup>, daß die Ausbildung tüchtiger Lehrer unmöglich sei, »solange es in Deutschland nur zwei Universitäten gibt, welche die Möglichkeit zu praktisch-hygienischen Untersuchungen darbieten«. Wolffhügel<sup>7)</sup> legte in einem dem Staatssekretär des Innern erstatteten Bericht um 1885 dar, daß damals hinsichtlich der Errichtung von Lehrstühlen für Hygiene dem Münchner Vorbilde in Deutschland nur die Universitäten Leipzig und Göttingen gefolgt waren.

Auf dem Gebiete der Gesundheitspolitik ist zunächst an F. A. Mais 1802 im Druck erschienenen Entwurf einer umfassenden Gesundheitsgesetzgebung (S. 140 und 149ff. sowie Abb. 18) zu erinnern. Vorschläge zur Verbesserung des Gesundheits- bzw. Medizinalwesens wurden zu Beginn des 19. Jahrhunderts noch

<sup>1)</sup> J. C. A. Heinroth (S. 312, Anmerkung 3).

<sup>2)</sup> E. d. Reich »Lehrbuch der allgemeinen Aetiologie und Hygiene«, S. 7, Erlangen 1858.

<sup>3)</sup> E. d. Reich »Die Hygiene und ihr Studium«, S. 21, Erlangen 1868.

<sup>4)</sup> J. Seegen »Die Bedeutung der Hygiene und ihre Stellung im medizinischen Unterrichte«, Wiener medizinische Wochenschrift, Jahrg. 22 (1872), Nr. 4 und 5.

<sup>5)</sup> An der Wiener Universität war während der 60er Jahre E. d. Glatter Dozent für Hygiene; siehe »Blätter für Reform des Sanitätswesens«, Jahrg. 1, Nr. 20, Beilage der »Wiener medizinischen Wochenschrift«, 1868, Nr. 85.

<sup>6)</sup> Ludwig Hirt »System der Gesundheitspflege«, S. 3, Breslau 1876.

<sup>7)</sup> »Der hygienische Unterricht an den Hochschulen«, abgedruckt in »Bericht über die Allgemeine Deutsche Ausstellung auf dem Gebiete der Hygiene ...«, herausgegeben von P. B. Ö r n e r, Bd. 1, S. 17ff., Breslau 1885.



von mehreren anderen Ärzten veröffentlicht, so 1801 von dem salzburgischen Physikus J. N i e d e r h u b e r<sup>1)</sup>, 1802 von dem Landshuter Professor A. R ö s c h l a u b<sup>2)</sup>, 1805 von dem kurpfalz-bayerischen Medizinalrat in Ulm J o h. E v a n g. W e t z l e r<sup>3)</sup> und 1811 von dem hannoverschen Landphysikus E. H. W. M ü n c h m e y e r<sup>4)</sup>, dessen Schrift die Kgl. Sozietät der Wissenschaft zu Göttingen preiskrönte; aber alle diese verdienstvollen und noch heute lesenswerten Arbeiten stehen hinter dem Werke F. A. M a i s hinsichtlich des Gedankenreichtums weit zurück und erzielten keine feststellbare Wirkung irgend welcher Art. Über die gesundheitspolitischen Bestrebungen in den 30er, 40er und 50er Jahren wurde mancherlei oben (S. 293, 296, 301, ferner S. 345 ff. und 379 ff.) angeführt. An dieser Stelle ist noch die Denkschrift, die L. P a p p e n h e i m<sup>5)</sup> 1859 an den preußischen Kultusminister richtete, zu schildern. Pappenheim legte hier den »traurigen Stand der Sanitätspolizei in Preußen« dar. Die Ursache für die Mißstände erblickte er in der mangelhaften Ausbildung der Amtsärzte auf technologischem Gebiete. Er wies darauf hin, daß er in Nahrungsmitteln und häuslichen Gebrauchsgegenständen Gifte feststellen konnte. Die Verhältnisse in vielen Fabriken seien gesundheitsschädlich, die Abtritte wären von erschreckender Beschaffenheit, die Kinder bringe man zu Hunderten in hygienisch schlecht gebaute Schulen, die Spielwaren seien wegen ihres Gehaltes an Arsen und Blei eine Gefahr, und über die Brauchbarkeit des Trinkwassers lasse man sich von Apothekern Gutachten anfertigen. Der Fehler liege darin, daß die Verwaltung Ärzte zu Sanitätsbeamten ernenne, ohne daß diese für ihre Aufgaben hinreichend ausgebildet wurden. Er, Pappenheim, sei in Preußen der einzige, der mit den erforderlichen Laboratoriumsmitteln die Sanitätspolizei erforsche. Die Vereinigung der gerichtlichen Medizin und der Sanitätspolizei in der Hand eines Universitätsprofessors führe dazu, daß das letztere Gebiet, das sehr umfangreich sei, und zu welchem man technologische, mechanische und chemische Arbeitsmittel besitzen müsse, vernachlässigt werde. »So war die Professur der Sanitätspolizei bis zum heutigen Tage ein kleines und bedeutungsloses Katheder neben dem größeren und besseren der gerichtlichen Medizin; die Zuhörer haben dies immer gemerkt und haben dies kleine Katheder nicht zahlreich umringt«. Alles drehe sich um die Trennung der beiden Fächer. Der Minister möge die Privatdozentur (die Pappenheim vertrat) fördern, dann werde in wenigen Jahren die preußische Sanitätspolizei besser sein. E. d. R e i c h<sup>6)</sup> gelangte, entsprechend seiner Auffassung, die der Hygiene weit umfangreichere Aufgaben, als man sie bei Pappenheim findet, zuwies, zu ganz anders gearteten Forderungen an den Staat; er forderte zum Schutze der Volksgesundheit insbesondere Neugestaltung

<sup>1)</sup> Ignatz Niederhuber »Entwurf einer planmäßigen Verfassung des Sanitätswesens für deutsche Provinzen«, München 1801.

<sup>2)</sup> Andreas Röschlaub »Über Medizin, ihr Verhältniß zur Chirurgie, nebst Materialien zu einem Entwurfe der Polizei der Medizin«, Frankfurt a. M. 1802. — Vgl. S. 59, Anmerkung 9.

<sup>3)</sup> Joh. Evang. Wetzler »Entwurf einer systematischen Medizinal Einrichtung für die kurpfalzbaierischen Staaten«, Ulm 1805.

<sup>4)</sup> E. H. W. Münchmeyer »Über die beste Einrichtung des Medizinalwesens für Flecken und Dörfer oder für das platte Land«, Halberstadt 1811.

<sup>5)</sup> Louis Pappenheim »Grundzüge einer Denkschrift betr. die preußische Sanitätspolizei«, als Manuskript gedruckt, Berlin 1859.

<sup>6)</sup> E. d. Reich »Zur Staatsgesundheitspflege«, Leipzig 1861.



des Unterrichts und der Erziehung sowie der humanitären Anstalten, namentlich der Kranken-, Findel- und Irrenhäuser, ferner der Gefängnisse, Kampf gegen die Prostitution und Förderung der Ehe, deren »hygienisch-moralische Werthhaftigkeit aufrecht zu erhalten« sei. Im Jahre 1872 bzw. 1876 veröffentlichte F. W. Beneke die oben (S. 344 bzw. 319) genannten Schriften, in denen er vorzugsweise den Ausbau der Medizinalstatistik verlangte, aber zugleich betonte, welche Gefahr für das Gesundheitswesen in der Außerachtlassung der Sittengesetze bestehe. In Anlehnung an E. Reich führte der Breslauer Professor der Staatsarzneikunde und Physikus Herm. Friedberg<sup>1)</sup> 1873 namentlich folgendes aus: Die öffentliche Gesundheitspflege suche die körperliche, geistige und sittliche Leistungsfähigkeit des Volkes zu steigern. Der Staat habe die Grenzen zu überwachen, in denen die individuelle Freiheit gegenüber der öffentlichen Gesundheit sich geltend machen darf, und müsse Anstalten schaffen, die nur er, nicht aber der einzelne Staatsbürger, einzurichten vermag. Notwendig sei, daß die öffentliche Gesundheitspflege in allen Ländern mehr als bisher gefördert werde. Krankheiten entstünden nicht durch Zufall, sondern beruhten auf Ursachen, von denen die meisten durch die Menschen selbst herbeigeführt werden. Wenn der akademische Unterricht über öffentliche Gesundheitspflege von Nutzen sein soll, so müsse man für ordentliche Lehrstühle dieses Faches sorgen; geeignet als Lehrer hierfür sei ein klinisch tüchtiger, mit der physiologischen Forschung vertrauter Arzt, der sich auf dem Gebiete der Technologie und der Sozialwissenschaft Kenntnisse erworben hat.

Inzwischen waren, nachdem schon 1852 der der Erforschung der Krankheitsursachen gewidmete »Verein zur Förderung der wissenschaftlichen Heilkunde« (siehe S. 301) gegründet war und A. Th. Stamm<sup>2)</sup> 1866 in Berlin mit gleichgesinnten Ärzten den »Medizinisch-ätiologischen Verein für Erforschung und Vernichtung von Krankheitsursachen« ins Leben gerufen hatte, als Teile der Versammlung deutscher Naturforscher und Ärzte die Sektionen für Medizinalreform und für öffentliche Gesundheitspflege 1867 geschaffen worden; sie erstrebten die oben (S. 304) geschilderten Maßnahmen, die zur Gründung des Reichsgesundheitsamtes führten. Es entstanden aber außer den genannten Sektionen noch einige Vereine<sup>3)</sup>, die sich in den Dienst der öffentlichen Gesundheitspflege stellten, namentlich der 1869 gegründete Niederrheinische<sup>4)</sup> Verein für öffentliche Gesundheitspflege (S. 302 und 305), nach dessen Beispiel an vielen Orten, so in Magdeburg, Berlin, Nürnberg, Bremen, Braunschweig, Breslau, gleichartige Körperschaften ins Leben gerufen wurden; auf derselben Grundlage bildete man 1873 den Deutschen<sup>5)</sup> Verein für öffent-

<sup>1)</sup> Herm. Friedberg »Über die Geltendmachung der öffentlichen Gesundheitspflege. Ein Beitrag zu der Frage: wie soll die Verwaltung der öffentlichen Gesundheitspflege in Deutschland organisiert werden?«, Erlangen 1873.

<sup>2)</sup> A. Th. Stamm »Die Erlösung der darbenenden Menschheit ...«, 3. Aufl., S. XVII, Stuttgart 1884.

<sup>3)</sup> Sachs »Die freie Vereinstätigkeit auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege«, Deutsche Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege, Bd. 5 (1873), S. 646ff.

<sup>4)</sup> Lent »Festrede beim 25jährigen Bestehen des Niederrheinischen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege, gehalten in Düsseldorf am 10. November 1894«, Köln 1895.

<sup>5)</sup> A. Fischer »Gesundheitspolitik und Gesundheitsgesetzgebung«, Nr. 749 der »Sammlung Göschen«, S. 36ff., Berlin 1914.



liche Gesundheitspflege, dem Ärzte, Verwaltungsbeamte und Techniker angehörten und der viele Jahre hindurch einen entscheidenden Einfluß auf das Gesundheitswesen besonders der deutschen Städte ausübte. Erwähnt sei noch, daß auch der 1872 gegründete Verein für Sozialpolitik<sup>1)</sup> sich sogleich mit Fragen gesundheitspolitischer Art eingehend befaßte.

## 8. Gesundheitsgesetzgebung und -verwaltung

In Albrecht v. Hallers (S. 26) 1784, also sieben Jahre nach seinem Tode, erschienenen »Vorlesungen<sup>2)</sup> über gerichtliche Arzneiwissenschaft« findet man folgende Bemerkungen: »Haben wir ein gutes medizinisches Gesetzbuch? Nein. Bruchstücke genug, um eines zusammen zusezen, aber das Ganze wartet noch auf einen Mann, der nicht, wie die meisten Sammler von Gesezen, blos schreibt, sondern auch denkt«. Diese Erwartungen Hallers hat F. A. Mai mit seinem 1802 veröffentlichten, vom Landesfürsten und den maßgebenden Körperschaften gebilligten Entwurf einer umfassenden Gesundheitsgesetzgebung (S. 149) erfüllt.

Daß der einen gründlichen Aus- und Neubau des Gesundheitswesens anstrebende Plan des weitblickenden Heidelberger Arztes, schon wegen der politischen Umwälzungen zu Beginn des 19. Jahrhunderts, nicht sogleich verwirklicht wurde, läßt sich begreifen; aber unverständlich ist, daß er so rasch in Vergessenheit geriet und vor allem auch in den Schriften, die wenige Jahre nach seinem Erscheinen sich mit Neugestaltungen auf dem Gebiete des Gesundheitswesens beschäftigten, unberücksichtigt blieb<sup>3)</sup>. Erwähnt sei jedoch, daß C. F. L. Wildberg<sup>4)</sup>, allerdings ohne auf Mai hinzuweisen, der Gesundheitsgesetzgebung, die er »medizinische Gesetzgebung« nannte, ein sehr weites Feld einräumte; er bezeichnete 1809 letztere als den Teil der medizinischen Staatsverwaltung, der sich in gesetzgeberischer Hinsicht mit der Erlernung und Ausübung der Heilkunde und ihrer Benutzung für die Erhaltung der Gesundheit, für die Verhütung und Heilung der Krankheiten sowie für die Veredlung des physischen Zustandes aller Einwohner beschäftigt.

Wie fast alle zuletzt erwähnten Arbeiten, im Gegensatz zu Mais Entwurf, der sich auf sämtliche Gebiete des Gesundheitswesens erstreckte, im wesentlichen nur die Medizinalverfassung, d. h., wie wir heute sagen, die sozialmedizinischen Zustände, zu verbessern suchten, so betrafen die in den einzelnen Staaten zu Beginn des 19. Jahrhunderts geschaffenen oder erneuerten Gesundheitsgesetze keineswegs viele oder gar alle Teile der Hygiene, sondern im allgemeinen lediglich die Sorge

<sup>1)</sup> a) Siehe S. 318, Anmerkung 1; b) A. Fischer (S. 446, Anmerkung 5, dort S. 73 und 74).

<sup>2)</sup> Dort Bd. 2, Teil 1, S. 95.

<sup>3)</sup> Dies gilt nicht nur für die schon genannten Arbeiten von C. F. L. Wildberg (S. 440, Anmerkung 5), Joh. Evang. Wetzler (S. 445, Anmerkung 3 und Fr. Aug. Röber (S. 429, Anmerkung 9), sondern auch für die Bücher von Lud. Jos. Schmidtman (»Ausführliche praktische Anleitung zur Gründung einer vollkommenen Medizinal-Verfassung und Polizey«, Hannover 1804) und Aug. Jak. Schütz (»Gekrönte Preisschrift über die Medizinalpolizey-Verfassung in besonderer Beziehung auf die von der Schwäbisch-Vaterländischen Gesellschaft der Ärzte und Naturforscher hierüber für Schwaben aufgegebenen Preisfragen«, Mannheim 1808).

<sup>4)</sup> C. F. L. Wildberg »Über den Begriff der medizinischen Gesetzgebung«, Kritische Jahrbücher der Staatsarzneikunde, herausgegeben von Knappe und Hecker, Bd. 2 (1809), S. 187 ff.